

*Betreff:***Zukünftig Eskalationen verhindern - temporäres Alkoholverbot im Prinz-Albrecht- und im Heidbergpark an Himmelfahrt***Organisationseinheit:*Dezernat II  
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit*Datum:*

13.06.2019

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)  
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)*Sitzungstermin*18.06.2019  
25.06.2019*Status*N  
Ö**Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat aufgrund der in der Presse geschilderten Vorfälle am diesjährigen Himmelfahrtstag im Prinz-Albrecht-Park Kontakt zur Polizeiinspektion Braunschweig aufgenommen. Dort werden die Einsatzberichte und die Hinweise aus der Bevölkerung derzeit noch ausgewertet. Anschließend soll das gemeinsame künftige Vorgehen an Himmelfahrtstagen zwischen Polizei und Verwaltung abgestimmt werden.

Als geeignete Maßnahme kommt grundsätzlich auch der im Antrag genannte Erlass einer Allgemeinverfügung in Betracht. Voraussetzung dafür ist allerdings das Vorliegen einer konkreten Gefahr, das heißt gemäß § 2 Nr. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) einer Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Ob und inwieweit eine solche Sachlage vorliegt, ist vor allem bei dem im Antrag genannten temporären Alkoholverbot für den Prinz-Albrecht-Park und den Heidbergpark im Einzelnen durch Auswertung der Polizeiberichte genau zu prüfen, da der Alkoholenuss in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht verboten ist und nicht jeder Mensch, der Alkohol trinkt, sich ordnungswidrig verhält oder Straftaten begeht.

Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit hat die Verwaltung Kontakt zur Stadt Wolfsburg aufgenommen, um die dortigen Erfahrungen mit einem zeitlich und örtlich begrenztem Alkoholverbot und deren Übertragbarkeit auf die hiesigen Verhältnisse auszuwerten. Parallel werden andere niedersächsische Städte um Übermittlung entsprechender Erfahrungsberichte gebeten.

Bei möglichen Maßnahmen ist im Einvernehmen mit der Polizei auch zu berücksichtigen inwieweit im Falle eines Verbots dieses zu Verdrängungseffekten führen würde und ähnliche Vorfälle an anderen Orten im Stadtgebiet zu erwarten wären. Gegebenenfalls käme hier als milderer Mittel auch zunächst eine Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld des Feiertages, mit dem Ziel auf gegenseitige Rücksichtnahme und angemessene Verhaltensweisen zur Vermeidung künftiger Verbote, wie auch für den Schlossplatz zum letzten Jahreswechsel in Betracht, verbunden mit einer intensivierten Überwachung der kritischen Bereiche

Nach Abschluss der Prüfung wird die Verwaltung berichten und im Einvernehmen mit der Polizei einen Entscheidungsvorschlag zur Vermeidung solcher Ereignisse wie in diesem Jahr unterbreiten.

Ruppert